



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 20.12.2018

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats	98
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2017 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	99
Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Tätigkeiten für Feldgeschworene	99
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	99
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 06.11.2017	101
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 13.12.2018	101
Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	102

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„*Fröhliche Weihnachten! Der Henker hole die fröhlichen Weihnachten!*“, so lautet das vernichtende Urteil des griesgrämigen und menschenfeindlichen Ebenezer Scrooge in der anrührenden Weihnachtsgeschichte von Charles Dickens. Erst die Heimsuchung von drei Geistern vermögen es, bei dem vermeintlichen Menschenfeind einen Gesinnungswandel herbeizuführen und ihn zu einem großzügigen Menschenfreund mit einer ausgesprochenen Vorliebe für das Weihnachtsfest zu machen.

Ich hoffe und bin mir sicher, dass es bei Ihnen keiner drei Geister bedarf, um sich auf den Zauber und das Geheimnis des Weihnachtsfestes zu freuen. Die meisten Menschen spüren ungeachtet der persönlichen Weltanschauung, dass Weihnachten mehr ist als zweieinhalb Feiertage.

Und die rekordverdächtig guten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in unserem Land, in dem wir uns nach wie vor in Frieden und Freiheit wähen dürfen, ermöglichen vielen Menschen unbeschwertes Feiern, und das nicht nur zur Weihnachtszeit.

Dennoch möchte ich aber auch an all jene Menschen in unserem Landkreis denken, die der Weihnachtszeit eher bedrückt und melancholisch entgegenblicken, weil sie materielle Sorgen und Zukunftsängste plagen, unter Einsamkeit oder an einer schweren Krankheit leiden oder gar einen vertrauten Menschen verloren haben. Ihnen wünsche ich in besonderem Maße Trost und Beistand.

Ansonsten dürfen wir mit Erleichterung zurückblicken, dass auch in diesem Jahr unser Landkreis von größeren Katastrophen verschont geblieben ist. Ich danke allen, die sich in Politik und Gesellschaft, ob haupt- oder ehrenamtlich, für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft nachhaltig engagieren. Dadurch, und nicht durch wirtschaftlich positive Rahmendaten allein, wird das Leben bei uns erst lebenswert.

In dieser Zuversicht wünsche ich uns allen, dass wir ein frohes und gesegnetes Weihnachten feiern können und miteinander in ein neues vielversprechendes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr gehen. Glück auf dem Amberg-Sulzbacher Land und all seinen Bewohnern und Gästen! Und die Worte des von Scrooge geretteten kleinen Tims aus der Weihnachtsgeschichte von Dickens mögen auch meine Schlussworte sein: „*Gott segne jeden von uns!*“

Ihr

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Weizsach

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2017 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO);
Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit**

Der Beteiligungsbericht vom 08.11.2018 für das Jahr 2017 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 10.12.2018 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg- Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 2.1.3, eingesehen werden.

21/14.12.2019

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Tätigkeiten für Feldgeschworene

Der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach erlässt gem. Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke vom 06.08.1981 -AbmG- (BayRS 219-2 F) folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Tätigkeiten der Feldgeschworenen vom 21.07.1994:

§ 1

1. § 1 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene erhält folgende Fassung:
Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Dienstleistungen Gebühren nach der aufgewendeten Zeit und zwar bei einer Dienstleistung bis zu zwei Stunden 30,00 € und bei einer Dienstleistung von mehr als zwei Stunden je angefangene Stunde 15,00 €. Als Arbeitszeit gilt die zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendige Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung.
2. In § 1 Ziff. 3 der Gebührenordnung für Feldgeschworene wird der Betrag von „115,00 €“ durch „150,00 €“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Amberg, 17.12.2018
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 26.11.2018 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2017 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITAR GmbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, 28. September 2018
AUDITAR GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wendl
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2017, in Höhe von 6.671,30 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Michael Göth
Erster Bgm.
Verwaltungsratsvorsitzender

Harald Mizler
Vorstand

Dr. Harald Schwartz
Vorstand

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe vom 06.11.2017

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge sowie der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Herstellungsbeitragsätze sowie der Verbrauchsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Beitrags- und Verbrauchsgebührensätzen führen.

Die in § 6 Abs. 1, 2 und 3 festgesetzten Herstellungsbeiträge werden rückwirkend zum 01.01.2019 ermittelt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und rückwirkend zum 01.01.2019 festgesetzt.

Die in § 10 Absatz 3 und 4 BGS festgesetzten Verbrauchsgebühren werden als Grundlage für die Vorauszahlungen im Jahr 2019 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird rückwirkend zum 01.01.2019 ermittelt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt und rückwirkend zum 01.01.2019 festgesetzt.

Ursensollen, 10.12.2018
gez.
Mörzl, 1. Vorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 13.12.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat am 11. Dezember 2018 die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

**Vierte Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schwend-Poppberg-Gruppe
Vom 13. Dezember 2018**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe die folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 19.01.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 7 Fälligkeit wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zustellung“ wird durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,72“ durch „1,89“ ersetzt.

In Absatz 4 wird der Betrag „1,72“ durch „1,89“ ersetzt.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Voraussetzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

"Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Gebührenschuld nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres zu leisten."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Illschwang, 13.12.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

**Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt;
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.01.2019, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Zentrums Bayern Familie und Soziales Region Oberpfalz - Versorgungsamt - statt.

11/19.12.2018